

Organisationseinheit: SP II 12
Aktenzeichen: II – 1204.1
gültig ab: sofort

Geschäftsanweisung Nr. 13 vom 10.04.2008

Die Arbeitshilfe (siehe Link unten) zu den Sonstigen Weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2 S. 1 SGB II) wurde überarbeitet und enthält jetzt Weisungen für den Einsatz der Förderungsmöglichkeit. Sie gilt mit sofortiger Wirkung.

Gründe für die Neufassung:

Mit der Überarbeitung und Präzisierung der Arbeitshilfe wird auf erkennbare Fehlentwicklungen in der Förderpraxis auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II reagiert. Damit wird zugleich den diesbezüglichen Hinweisen des BMAS und des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen.

Kernaussage:

Die aktuelle Arbeitshilfe stellt deutlich klar und begründet, dass eine Förderung im Rahmen von SWL nur als Einzelfallhilfe in Verbindung mit einer unmittelbaren Arbeitsmarktintegration oder Existenzgründung erfolgen kann. Bisher wurden SWL häufig eingesetzt, obwohl ein geeignetes und passendes Förderinstrument vorhanden ist. Deshalb werden die vielfältigen bestehenden Fördermöglichkeiten für typische Bedarfe genannt und ausführlich erläutert.

Empfehlungen für die Planung arbeitsmarktlicher Maßnahmen:

Bei der Planung und Konzeption arbeitsmarktlicher Maßnahmen muss es gelingen, das Regelinstrumentarium mit seinen Ausgestaltungsvarianten zu nutzen. Nach den Befunden der bisherigen Förderpraxis wurde SWL in vielen Fällen gewählt, um eine Kombination von Regelleistungen oder Modulen zu ermöglichen.

Die Kombination von Regelleistungen ist grundsätzlich möglich (siehe Beispiel GanzIL (§§ 37 und 48 SGB III)). Hierzu ist die zeitlich überwiegende Leistung als die dominierende festzulegen. Unter dieser Leistung werden die Einträge in die IT-Fachverfahren und die Buchungen der Ausgaben erfasst. Zusätzlich benötigte Leistungskomponenten können hinzugefügt werden, soweit sie den für diese Leistung geltenden Regeln entsprechen.

Bei der Kombination mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II muss gewährleistet sein, dass der Anteil an Arbeit überwiegt (mehr als 50% des Maßnahmeumfangs). Dem Anteil Arbeit können keine Elemente zugeordnet werden, die eine andere Zielrichtung als die Verrichtung von Arbeitsleistung haben.

Berufsvorbereitende Maßnahmen und Sprachförderung:

Laufende Maßnahmen der Berufsvorbereitung (einschließlich des Erwerbs des Hauptschulabschlusses) und der Förderung allgemeinsprachlicher Deutschkurse für Migranten können zu Ende geführt

werden, wenn sie in der ersten Hälfte des Jahres 2008 enden. Folge- oder Anschlussmaßnahmen sind im Bereich der Berufsvorbereitung als BvB zu planen, die Sprachförderung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Hinweise zu Fördermöglichkeiten und Zuständigkeiten bei Förderinstrumenten speziell für Jugendliche können der beigefügten Matrix entnommen werden. Ergänzende Informationen zu BvB sind der Verfahrensinformation SGB II vom 09.04.2008 zu entnehmen.

Umstellung unzulässiger SWL-Maßnahmen:

Laufende sowie bereits vergebene Eingliederungsmaßnahmen sind auf die entsprechenden Regelinstrumente oder eine Kombination von Regelinstrumenten des SGB II oder SGB III umzustellen. Sofern Maßnahmen beendet werden, ist im Interesse der geförderten Kunden dafür zu sorgen, dass eine gleichwertige rechtmäßige Ersatz- bzw. Anschlussförderung zur Verfügung gestellt wird.

Bei laufenden Ausschreibungsverfahren ist zu prüfen, ob eine Aufhebung zulässig und vor dem Hintergrund möglicher Schadenersatzansprüche der Bieter sachgerecht ist.

Im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung überwachen die VG der AA die Überführung der bisher durch SWL geförderten Maßnahmen in gesetzliche Regelleistungen bis zum 30.06.2008. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob ein Vermögensschaden entstanden ist und ein Haftungsverfahren durchzuführen ist.

Die aktuelle Arbeitshilfe zu SWL finden Sie unter folgendem Link: [Arbeitshilfe SWL](#)

gez.
Kay Senius
Geschäftsführer SP II